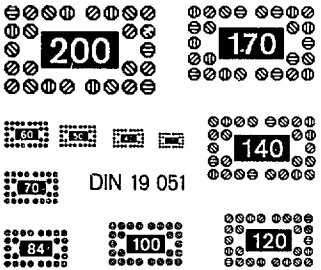

3. Ergänzung
der

Satzung

der
Industriegewerkschaft
Chemie-Papier-Keramik

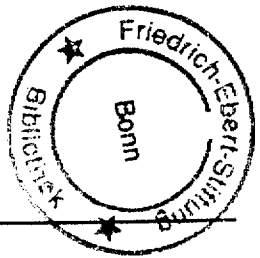

Gültig ab 5. April 1979

III/001 e

A 97 - 01707

Der Beirat hat aufgrund des gemeinsamen Antrags von Hauptvorstand und Satzungskommission am 5. April 1979 nachstehende Änderung der Satzung beschlossen.

§ 35 Bereich und Aufbau

§ 35, Ziffer 1: unverändert

§ 35, Ziffer 2

2. In allen Betrieben sind gewerkschaftliche Vertrauensleute zu wählen oder durch den Verwaltungsstellenvorstand zu berufen. Sie wirken bei der innergewerkschaftlichen Willensbildung mit. Die Berufung ist als Ausnahme vorgesehen. Sie bleibt auf Fälle beschränkt, wo die Mitglieder nicht die Möglichkeit haben, die Wahl ordnungsgemäß innerhalb des Betriebes durchzuführen und wo eine ordnungsgemäße Wahl außerhalb des Betriebes unzumutbare organisatorische Schwierigkeiten bereitet.

   Die Verwaltungsstelle hat dem Mitglied schriftlich und postalisch mitzuteilen, wer für das Mitglied als Vertrauensmann berufen wurde.

   Eine Berufung muß zurückgenommen werden, wenn mehr als 5 der von einem Vertrauensmann vertretenen Mitglieder innerhalb von einer Frist von 4 Wochen Widerspruch beim Verwaltungsstellenvorstand einlegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen und postalischen Mitteilung des Verwaltungsstellenvorstandes an das Mitglied.

   In diesem Fall erfolgt eine Briefwahl entsprechend der Bestimmung des § 65, Ziffer 12.

   Der Verwaltungsstellenvorstand überprüft jährlich, ob die Berufung nicht durch eine Wahl ersetzt werden kann. Mit der Durchführung der Wahl erlischt das Mandat des berufenen Vertrauensmannes.

   Die Vertrauensleute bilden im Betrieb den Vertrauensleutekörper und wählen eine Vertrauenskörperleitung. Rechte und Pflichten der Vertrauenskörper und ihrer Leitungen regeln die Richtlinien des Hauptvorstandes für die gewerkschaftlichen Vertrauensleute.

   Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die gewerkschaftlichen Vertrauensleute den Schutz der Organisation.

§ 35, Ziffer 3 und 4: unverändert

§ 35, Ziffer 5

5. Die Delegierten werden jeweils vor der Delegiertenhauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Mitgliederversammlung der Betriebe. Sind gewerkschaftliche Vertrauensleute gewählt oder berufen, so werden die Delegierten in einer Versammlung der Vertrauensleute gewählt. Bei der Wahl sind Angestellte, Frauen und Jugendliche zu berücksichtigen.

Die Absätze 2—6 der Ziffer 5 bleiben unverändert

§ 35, Ziffern 6-9: unverändert

A 97 - 01708
= A 97 - 01707

§ 65, Ziffern 1-11: unverändert

§ 65, Ziffer 12

12. Wird entsprechend § 35, Ziffer 2, der Satzung eine Briefwahl durchgeführt, ist den Mitgliedern 4 Wochen vor der Wahl schriftlich und postalisch die Durchführung und der Termin der Wahl bekanntzugeben und der Schlußtermin für die Einreichung von Kandidatenvorschlägen mitzuteilen.

Jeweils 5 Mitglieder sind berechtigt, einen Kandidaten vorzuschlagen, der die Voraussetzungen entsprechend § 35, Ziff. 9, erfüllt.

Die Wahl erfolgt auf einer Liste nach dem Prinzip der Mehrheitswahl in einem Wahlgang unter Beachtung der Grundsätze der gleichen und geheimen Wahl.

Gewählt ist der Kandidat, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

1. und 2. Ergänzung der

Satzung

der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik

1. Ergänzung gültig ab 1. Dezember 1977
2. Ergänzung gültig ab 8. Dezember 1978

III/001 d

A 97 - 01707

Der Beirat hat am 1. 12. 1977 nachstehende Ergänzung der Satzung beschlossen:

Im § 45 Ziff. 2 der Satzung ist zwischen dem ersten und zweiten Satz folgender Abschnitt einzufügen:

»Ersatzwahlen für Industriegruppen-Ausschußmitglieder, die während ihrer Amtszeit ausscheiden, werden vom Vorstand des entsendenden Bezirks vorgenommen.«

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek
Bonn

A 97-1707

Der Beirat hat auf Grund des gemeinsamen Antrages von Hauptvorstand und Satzungskommission am 8. Dezember 1978 nachstehende Ergänzung der Satzung beschlossen:

§ 64 Beschlußfähigkeit

1. Mitglieder- und Vertrauensleuteversammlungen sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Eingeladenen anwesend ist.

   Die Beschlußfähigkeit ist jederzeit auf Verlangen festzustellen. In diesem Fall müssen zur Gewährleistung der Beschlußfähigkeit mindestens 1/3 der Eingeladenen anwesend sein.

2. Schriftlich und postalisch eingeladene Mitglieder- und Vertrauensleuteversammlungen sind auch dann beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Eingeladenen anwesend sind und eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden die Beschlußfähigkeit beschließt.

   Die Beschlußfähigkeit ist jederzeit auf Verlangen festzustellen. In diesem Fall müssen zur Gewährleistung der Beschlußfähigkeit mindestens 1/3 der Eingeladenen anwesend sein.

3. Ist bei Mitglieder- und Vertrauensleuteversammlungen entweder

   die Hälfte der Eingeladenen nicht erschienen, oder sind bei einer schriftlich und postalisch eingeladenen Versammlung nicht mindestens 1/3 der Eingeladenen anwesend, oder

   wird die 2/3-Mehrheit der Anwesenden bei einer schriftlich und postalisch eingeladenen Versammlung nicht erreicht, oder

ist die Beschlußfähigkeit der Versammlung nicht mehr gegeben,

ist innerhalb einer angemessenen Frist eine erneute Versammlung durchzuführen, die nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

4. Alle anderen Versammlungen, Konferenzen und Sitzungen sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Eingeladenen anwesend sind.

§ 65 Wahlen

1. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 1 Woche vor Stattfinden der Versammlung bzw. Konferenz mit der Einladung schriftlich und postalisch bekanntzugeben.

2. Sollen in einem Wahlgang eine oder mehrere Funktionen besetzt werden, sind alle Kandidaten in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

3. Ist ein Kandidat oder sind mehrere Kandidaten für eine Funktion aufgestellt, so ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

4. Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.

5. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

6. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen. Bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

7. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

8. Wird bei Wahlen Antrag auf geheime Abstimmung gestellt so ist dem Folge zu leisten.

9. Für Nachwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Wahlen.

10. Soweit in dieser Satzung und in Richtlinien Wahlbestimmungen enthalten sind, gelten diese zusätzlich.

11. Ergänzende Einzelheiten können von den Versammlungen bzw. Konferenzen unter Beachtung der Ziffern 1 – 10 zusätzlich beschlossen werden.

§ 66 Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen

1. Binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, kann die Wahl beim Hauptvorstand angefochten werden.

2. Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel Einfluß auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

3. Die Anfechtungserklärung muß schriftlich eingereicht werden. Sie muß die Anfechtungsgründe im einzelnen nennen. Beweise, insbesondere Zeugen, sind aufzuführen.

4. Anfechtungsberechtigt sind:
   a) 1/10 der Stimmberechtigten der Versammlung oder Konferenz, deren Wahl angefochten wird. In jedem Fall genügen aber 10 Stimmberechtigte.

b) der Vorstand der Verwaltungsstelle oder der Bezirksvorstand.

5. Ordnet der Hauptvorstand bei Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl Neuwahlen an, so ist unverzüglich vom entsprechenden Organ oder Gliederung die Versammlung einzuladen, auf der die Neuwahlen stattfinden.
6. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes können bei Zurückweisung der Anfechtungserklärung die Antragsteller, bei Anordnung einer Neuwahl die betroffenen Gewählten binnen einer Woche den Beschwerdeausschuß anrufen.
7. Anfechtungserklärungen haben aufschiebende Wirkung. Um Nachteile von der Organisation abzuwenden, kann der Hauptvorstand in Ausübung des § 47 Ziffer 8 der Satzung einstweilige Anordnungen treffen.
8. Wahlen des Gewerkschaftstages sind nur bis zur Beendigung des Gewerkschaftstages anfechtbar.

   Ziffer 4a gilt entsprechend.